

Jobcenter Intern

Jobcenter Region Hannover



Ausgabe 11/2013
Aktenzeichen II - 1305

Dienstanweisung

Verfasser: III6.1/Andrea Warnecke

Leistungserbringung nach § 24 Abs. 3 SGB II – Pauschalierung – Abgrenzung zur Leistungserbringung gem. § 24 Abs. 1 SGB II

Die Weisungen der JobCenter Intern 15/2006 werden aufgehoben und durch nachstehende Regelung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	3
2	Gesondert zu erbringende Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II.....	3
2.1	Art der zu erbringen Leistungen.....	3
2.2	Erstausstattung/ Ersatzbeschaffung.....	3
2.3	Umfang einer Erstausstattung.....	4
3	Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II.....	4
3.1	Grundsätzliches.....	4
3.2	Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.....	6
3.3	Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt.....	8
3.3.1	Bekleidung.....	8
3.3.2	Erstausstattung Bekleidung bei Schwangerschaft.....	8
3.3.2.1	Keine Anrechnung von Leistungen der Mutter-Kind-Stiftung.....	8
3.3.3	Erstausstattung bei Geburt.....	9
4	Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr.3.....	9
4.1	Grundsätzliches.....	9
4.2	Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen.....	10
4.3	Reparaturen oder Miete von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen.....	10
5	Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II für vom Regelbedarf umfasste Bedarfe.....	10
5.1	Darlehen bei unabweisbarem Bedarf.....	10

5.2	Darlehenstilgung	11
5.3	Abgrenzung § 24 Abs. 1 und Abs. 3 SGB II	11
6	Technische Umsetzung	12
6.1	Auszahlung der beschriebenen Leistungen	12
7	Schlussbestimmungen	13
8	Inkrafttreten.....	13
9	Anlagen	14
9.1	Anlage I – Pauschalen Haushaltsgrundausrüstung, Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt.....	14
9.2	Anlage II – Gemeinnützige Gebrauchtmöbel Märkte in der Region Hannover	17
9.3	Anlage III – ERP Buchungsnummern.....	18

1 Vorbemerkung

Neben den Regelbedarfen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II sieht nunmehr § 24 SGB II eine abweichende Erbringung von Leistungen vor.

Die Zuständigkeit für die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II liegt beim Kommunalen Träger (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2). Daher liegt der nachfolgenden Dienstanweisung das Rundschreiben Nr. 29/2011 der Region Hannover zu Grunde:



RdSchr029_2011_einmalige Bedarfe.pdf

Von den Regelbedarfen abweichende Leistung § 24 Abs. 3 SGB II

Für Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II sind die Fachlichen Hinweise zu beachten.

§ 24 Abs. 1 SGB II

2 Gesondert zu erbringende Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II

2.1 Art der zu erbringen Leistungen

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB II sind folgende Leistungen nicht von der Regelbedarf (§ 20 SGB II) umfasst und werden daher gesondert/zusätzlich erbracht:

Arten der Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II

- Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstungen für Bekleidung,
- Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt,
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen,
- Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie
- Miete von therapeutischen Geräten.

Die Bedarfstatbestände sind abschließend aufgezählt. Die Leistungen zu Nr. 1 bis 3 können als Sachleistung oder Geldleistung in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

2.2 Erstausrüstung/ Ersatzbeschaffung

Mit der Formulierung „Erstausrüstung“ wird klargestellt, dass einmalige Leistungen ergänzend zum Regelbedarf nur bei einer tatsächlichen Erstausrüstung infrage kommen. Der im Gesetz nicht näher definierte Begriff der Erstausrüstung ist bedarfsbezogen zu verstehen. Es wird keine Aussage über den Umfang der Ausstattung getroffen, sondern beschränkt den Anspruch lediglich auf Fallkonstellationen, in denen erstmalig eine Ausstattung erforderlich ist. Somit besteht der Anspruch nicht nur bei einer kompletten Erstausrüstung. Er kann sich auch auf Teilausrüstungen oder Einzelgegenstände beziehen.

Definition Erstausrüstung

Der Ersatz bzw. die Neuanschaffung einzelner sich im Haushalt befindlicher Möbel, Haushaltsgeräte oder Bekleidungsstücke ist somit in der Regel keine Erstausrüstung. Ist Auslöser für den Bedarf Verschleiß und Abnutzung durch täglichen Gebrauch, so ist dies ein

Ersatzbeschaffung

Bedarf, mit dem zu rechnen ist und der aus dem Regelbedarf zu bestreiten ist. Soweit ein „Ansparen“ aus dem Regelbedarf nicht möglich war und der Bedarf aus dem Vermögen nicht gedeckt werden kann, kann dieser zusätzliche Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II jedoch im Wege eines Darlehens übernommen werden.

Die Ersatzbeschaffung ist jedoch der Erstausrüstung einer Wohnung gleichzusetzen, wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Träger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden sind (s. BSG-Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R).

Ersatzbeschaffung bei Umzug

2.3 Umfang einer Erstausrüstung

Neben dem Merkmal des Erstbezuges einer Wohnung oder eines besonderen Ereignisses (z.B. Wohnungsbrand), das zu einem grundsätzlichen Bedarf führt, muss der Bedarf Gegenstände betreffen, die zu einer geordneten Haushaltsführung notwendig sind. Bei entsprechendem Nachweis des Bedarfs sind die Grundausrüstungen zu gewähren, die einfachen Bedürfnissen genügen. Auf eine vollständige und bestmögliche Ausstattung besteht kein Anspruch.

Art/Umfang der Erstausrüstung

Die zugrunde gelegten Preise für einzelne Einrichtungsgegenstände und notwendige Kleidungsstücke sind nachvollziehbar darzulegen. Bei den nachfolgend angegebenen Einzelpositionen handelt es sich um Richtwerte, die ein Abweichen ermöglichen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten erscheint. Eine tatsächliche Bedarfsdeckung muss möglich sein.

Tatsächliche Bedarfsdeckung

Erstausrüstungen für eine Haushaltsgrundausrüstung, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und bei Geburt werden (teilweise) pauschaliert gewährt.

3 Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II

3.1 Grundsätzliches

Der Umfang der Hilfe orientiert sich an der Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung mit unterem Einkommen. Dabei können gebrauchte Gegenstände (Möbel sowie Bekleidung) als angemessene Form der Hilfe zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf fabrikneue Gegenstände besteht nicht. Für die Beschaffung von Möbeln und Großgeräten ist auch die Ausgabe von Gutscheinen möglich.

Um die Beurteilung des Bedarfs und die Berechnung der jeweiligen Leistung zu erleichtern, sollen bei der Entscheidung die in der Anlage I (als Berechnungsvorlage auch in BK-Text: Lokale Vorlagen\Alg II\SGB II\§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen\ Pauschalen nach § 24 SGB II verfügbar) aufgeführten angemessenen Aufwendungen berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die Hilfestellung nach der Notwendigkeit überhaupt und den Umständen des Einzelfalles zu richten hat, d.h. nicht alle beantragten Gegenstände sind als notwendiger Bedarf anzuerkennen, z.B. Badezimmerschrank („Alibert“), Teewagen, Wandbild, Schuhschrank, Garderobenschrank, etc.

Höhe und Umfang der Leistung

Abweichende Leistungen sind zu erbringen, wenn dies nach den örtlichen Gegebenheiten und nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Insbesondere muss für den Kunden die tatsächliche Bedarfsdeckung möglich sein, eine Abweichung von den hier angegebenen Beträgen ist angezeigt, wenn der Kunde nachweist, den Bedarf nicht mit dem hier vorgesehenen Betrag decken zu können.

Die Bewilligungsbescheide sind mit einer Auflistung ausschließlich der bewilligten Gegenstände/ Waren und ausschließlich mit der dazu im Einzelnen bewilligten Höhe in Euro zu versehen. Im Falle der Ausgabe eines Möbellagergutscheines werden im Bescheid keine Beträge hierfür genannt. Es ist der Bescheid aus A2LL zu verwenden.

Bescheide und Anlagen

Bei nur teilweise bewilligten Anträgen sind im Bescheid zusätzlich die einzelnen abgelehnten Gegenstände aufzulisten und die Ablehnung zu begründen. Es ist der Bescheid aus A2LL zu verwenden

Teilweise Ablehnung

Bei den in Anlage I aufgeführten Einzelpositionen handelt es sich um den tatsächlichen Preis für den Neuerwerb von Haushaltsgegenständen (niedrige Neupreise). Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat, wie er in den Gebrauchtmöbelhandlungen angeboten wird, zumutbar. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig im entsprechenden Gebrauchthandel zu bekommen sind, sind neue Gegenstände zu bewilligen. Bei der Beschaffung einer Schlafcouch, von Matratzen, Bettdecken und Kopfkissen ist von Neuware auszugehen. In der Regel enthalten die genannten Preise die Lieferkosten. Wird kein Versandhaus in Anspruch genommen, können Leistungsberechtigte entstehende Fahrtkosten zu Discountern oder Gebrauchtwarenanbietern aus dem Regelbedarf bestreiten (s. BSG Urteil vom 13.04.2011 - B 14 AS 53/10 R).

Neuware oder Gebrauchtware Anlage I

In der Region Hannover bieten verschiedene gemeinnützige Gebrauchtmöbel-Märkte Möbel an (Anlage II – Gemeinnützige Gebrauchtmöbel Märkte in der Region Hannover). Diese Märkte akzeptieren die Möbellagergutscheine der Jobcenter Region Hannover.

Möbellager

Gutscheine für Möbel (Möbellagergutschein) werden immer ohne Preisangaben ausgestellt. (BK-Text: Lokale Vorlagen\Alg II\§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen\Verpflichtungsschein Möbellager)

Gutscheine für Möbel

Sofern die von den Möbellagern geforderten Kosten von den Pauschalen (normalerweise ½ Neupreis), welche die Region Hannover (siehe Anlage I) festgelegt hat, abweichen, sind die von den Möbellagern bestimmten Kosten anzuerkennen und der Bewilligung zu Grunde zu legen. Sollte es tatsächlich einmal zu einer über den Richtwerten (= Neupreis gem. Anlage I) liegenden Abrechnung kommen, sollte mit dem betreffenden Möbellager die Ursache hierfür besprochen und geprüft werden, ob unter Umständen des Einzelfalles eine höhere Leistung gewährt werden kann.

Gutscheine für Elektrogeräte (Verpflichtungsschein) werden immer mit dem Maximalpreis ausgestellt (= ½ Neupreis aus Anlage I). Diese Verpflichtungsscheine werden auch vom Handel akzeptiert, hier muss die Leistungsbezieherin/ der Leistungsbezieher dann unter Umständen noch den Differenzbetrag auf bezahlen. Es empfiehlt sich, wenn mehrere Elektrogeräte zusammen beantragt und bewilligt werden, für jedes Gerät einen separaten Gutschein zu erstellen.

Verpflichtungsscheine für Elektrogeräte

(BK-Text: Lokale Vorlagen\Alg II\SGB II\§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen\Verpflichtungsschein sonstige Gegenstände).

3.2 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Die Leistungen sind bei entsprechendem Nachweis des Bedarfs insbesondere in folgenden Fällen zu erbringen:

**Erstaussstattung
Wohnung**

a) Erstmalige oder gerechtfertigte (Neu-) Gründung eines Hausstandes (maßgeblich ist der Anlass):

**Gründe für eine
Erstaussstattung**

- Bei Erstbezug einer Wohnung, ohne eigenen Hausstand.
- Begründeter Auszug aus der elterlichen Wohnung.
- Nach Scheidung/Trennung von Eheleuten, Lebenspartnern/innen, Partnern/innen einer eheähnlichen Gemeinschaft, und Verbleib in einer ehemals genutzten gemeinsamen Wohnung nach Trennung oder Scheidung, wenn der gemeinsame Hausstand aufgelöst wurde und wesentliche Teile der Wohnungsausstattung fehlen.
- Bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung.
- Nach einem Aufenthalt im Frauenhaus.
- Nach einem Untermietverhältnis (mit möbliertem Wohnraum).
- Auszug aus dem Wohnheim o.ä.
- Nach Verlust infolge besonderer Umstände (z.B. Wohnungsbrand oder Wohnungsräumung).
- Nach Haftentlassung, bei Neubezug einer Wohnung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich bzw. unverhältnismäßig war.
- Zuzug aus dem Ausland, z.B. Einreise von Ausländern/innen, Spätaussiedlern/innen etc. wenn die bisherige Wohnungseinrichtung untergegangen ist (s. Terminbericht BSG vom 27.09.11 - B 4 AS 202/10 R).

b) Geburt eines Kindes (Ausstattung des Kinderzimmers und Kinderwagen mit Zubehör). Ein Autositz ist nicht im Umfang der Erstaussstattung enthalten.

Ein Pauschalbetrag für die gesamte Erstaussstattung einschließlich Haushaltsgeräten ist hier nicht sinnvoll, da sich die Hilfestellung jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu richten hat und zu viele verschiedene Konstellationen denkbar sind (Anzahl Personen, Zimmer, Wohnungsgröße, Ausstattung, usw.). Eine Pauschalierung sollte daher nur für bestimmte Gegenstände (Haushaltsgrundaussstattung, Bekleidungsgrundaussstattung) bzw. zu bestimmten Anlässen (Geburt eines Kindes), anhand des tatsächlich geltend gemachten notwendigen Bedarfs erfolgen.

**Keine
Pauschalen für
gesamte
Erstaussstattung,
sondern
Bedarfs- oder
Anlassbezogen**

Bei Bedarf an **Möbeln und Bettengestellen** sollten nur Leistungen für gebrauchte Gegenstände in Höhe von 50% der in Anlage I aufgeführten Beträge für neue Gegenstände gewährt werden. Ausnahme, für Matratzen und wenn eine Schlafcouch die alleinige Schlafstelle ist, sollte die Leistung in Höhe des Neupreises gewährt werden. Es ist möglich,

**Möbel und
Betten**

vor der Gewährung von Geldleistungen Sachleistungen durch Ausgabe von Gutscheinen für ein Gebrauchtmöbellager zu gewähren. Bei der Leistungserbringung in Form eines Verpflichtungsscheins für das Möbellager, ist dieser nicht mit den Preishöchstgrenzen für gebrauchte Gegenstände zu versehen, sonstige Verpflichtungsscheine hingegen schon. Eine Geldleistung sollte in dem Fall nur erbracht werden, wenn die Möbel im Möbellager nicht vorhanden sind und der Gutschein mit einem entsprechenden Vermerk des Möbellagers zurückgegeben wird.

Für Elektrogroßgeräte sind ebenfalls die Möglichkeiten zum Erwerb gebrauchter Geräte auszuschöpfen. Für die Anschaffung bei Gebrauchtgüterhändlern oder über den Inseratemarkt sollte jeweils die Hälfte des Neupreises gem. Anlage I bewilligt werden. Sofern im Einzelfall ein Neugerät bewilligt werden muss, ist dies zu begründen. Die Hilfestellung erfolgt wenn möglich per Gutschein mit Nennung der Preishöchstgrenze (= ½ Neupreis, siehe Anlage I).

**Elektrogroß-
geräte**

Eine Waschmaschine gehört im Allgemeinen auch bei Ein- Personen- Haushalten zum notwendigen Lebensbedarf. Eine Gewährung scheidet nur dann aus, wenn der Bedarf anderweitig gedeckt werden kann, z.B. wenn der Vermieter eine Gemeinschaftswaschmaschine/Waschmaschine stellt oder eine Gebrauchsüberlassung durch Verwandte erfolgt. Ein Verweis auf einen Waschsalon erfolgt nicht, da dieses in der Regel unwirtschaftlich ist.

Waschmaschine

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gehören zur Erstausrüstung einer Wohnung wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind. Hierzu zählt ein Fernsehgerät nicht. Es ist weder Einrichtungsgegenstand noch Haushaltsgerät, das eine Leistung zur Erstausrüstung einer Wohnung rechtfertigt (B 8 SO 3/10 R vom 10.06.2011, s. a. B 14 AS 75/10 R vom 24.02.2011). Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, soll grundsätzlich aus dem Regelbedarf erfolgen. Insoweit erforderliche Konsumgegenstände, die wie das Fernsehgerät entsprechend verbreitet sind, können – im Gegensatz zum Rechtszustand unter dem BSHG – nur noch darlehensweise erbracht werden, gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Im Rahmen der Erstausrüstung einer Wohnung besteht kein Anspruch auf ein Fernsehgerät, die Gewährung eines Darlehens ist dem Grunde nach zu prüfen.

**Fernsehgerät ist
nicht Teil der
Erstausrüstung**

Eine Leistung für Teppichboden sollte nur für Kinderzimmer bei Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und bei Vorliegen besonderer Gründe (Fußbodenkälte, Behinderung des Kindes) gewährt werden.

Teppichboden

Gemäß § 24 Abs. 6 SGB II ist folgende Sonderregelung zu beachten: In Fällen des § 22 Abs. 5 SGB II werden Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

**Sonderregelung
§ 24 Abs. 6 SGB
II i.v.m. § 22 Abs.
5 SGB II / U25**

3.3 Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt

3.3.1 Bekleidung

Die Gewährung einer Erstaussstattung an Bekleidung kann nur in einer außergewöhnlichen Lebenssituation (Ausnahmefälle) gewährt werden, da im Regelfall eine gewisse Grundaussstattung an Bekleidung vorhanden ist und es sich um Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffungen handelt. Demgegenüber sind die Kosten der laufenden Anschaffung und Instandhaltung der Kleidung ausdrücklich Bestandteil des Regelbedarfs. Dies gilt auch für den wachstums- und verschleißbedingten besonderen Aufwand, der bei Kindern im Unterschied zu Erwachsenen entsteht, und ist als kindspezifischer, regelmäßiger Bedarf ebenfalls mit dem Regelbedarf abzudecken (s.a. BSG Urteil vom 23.03.2010 – B 14 AS 81/008 R, HzSH Nr. 27.1.40).

Eine Erstaussstattung an Bekleidung ist denkbar bei totalem Verlust aller Kleidungsstücke oder in Folge außergewöhnlicher Umstände (z.B. durch einen Wohnungsbrand, bei Obdachlosigkeit, langjähriger Inhaftierung oder krankheitsbedingter Gewichtsveränderung), die einen besonderen Bedarf für notwendige Kleidungsstücke begründen. Durch die Bekleidungs pauschale wird einfachen und grundlegenden Bedürfnissen Rechnung getragen (einschließlich Sportbekleidung). Zur Deckung des Gesamtbedarfs ist ein Verweis auf die Inanspruchnahme gebrauchter Kleidungsstücke aus Kleiderkammern zulässig, solange es sich um Oberbekleidung handelt. Die Gewährung von Pauschalbeträgen für Bekleidung hat sich in der Vergangenheit in der Region Hannover bereits bewährt und wird daher übernommen. Es sollten folgende Pauschalbeträge gewährt werden (siehe auch Anlage I):

Erwachsene	275,00 €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	335,00 €
Kinder von 6 bis 13 Jahren	300,00 €
Kinder bis 5 Jahren	280,00 €

**Erstaussstattung
Bekleidung**

**Höhe der
Pauschalbeträge**

Sofern im Einzelfall ausnahmsweise ein zusätzlicher Bekleidungsbedarf geltend gemacht werden soll, ist dieser ausführlich zu begründen und die Verwendung des Pauschalbetrages zu belegen.

3.3.2 Erstaussstattung Bekleidung bei Schwangerschaft

Die Pauschale für den zusätzlichen Bedarf der werdenden Mutter während der Schwangerschaft beträgt 150,- €.

**Erstaussstattung
bei Schwanger-
schaft -
Pauschale**

3.3.2.1 Keine Anrechnung von Leistungen der Mutter-Kind-Stiftung

Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind“ – Schutz des ungeborenen Lebens (MuKStiftG) bleiben nicht nur bei der Einkommensermittlung, sondern auch bei der Anspruchsprüfung und Anspruchsbemessung nach § 24 Abs. 3 SGB II unberücksichtigt und werden nicht gegen gerechnet (vgl. § 5 Abs. 2 MuKStiftG, der die

**Keine
Anrechnung von
Leistungen der
Mutter- Kind-
Stiftung**

Anrechnung von Leistungen nach diesem Gesetz als Einkommen untersagt, eine Anrechnung beim Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB II käme einer Einkommensanrechnung gleich).

3.3.3 Erstausrüstung bei Geburt

Für die Säuglingsausstattung kann ebenfalls ein Pauschalbetrag in Höhe von 250,00 € gewährt werden.

Erstausrüstung bei Geburt - Pauschale

Die Pauschale umfasst die bisher getrennt aufgeführten Einzelpauschalen:

Pauschale zur Grundausrüstung für Säuglingsbekleidung

Nahrungsvorbereitung und Körperpflege

Wickelaufgabe, Bettenausstattung, Schlafsack.

Diese Pauschale ist auch für das 2. Kind, unabhängig vom zeitlichen Abstand der aufeinanderfolgenden Geburten zu gewähren.

Zusätzlich kann bei Bedarf noch das Folgende bewilligt werden:

Zusätzlicher Bedarf bei Geburt

Kinderwagen gebraucht mit Matratze (neu) einschl. Zubehör	100,00 €
Wickeltisch oder Wickelaufsatz	35,00 €
Hochstuhl	20,00 €
Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu)	100,00 €

Bei einer zeitlichen Nähe der aufeinander folgenden Geburten ist bei dem zusätzlichen Bedarf darauf abzustellen, ob zum einen das zuvor geborene Kind – entsprechend seinem Alter – auf die Benutzung der genannten Gegenstände nicht mehr zwingend angewiesen ist und zum anderen, ob die Gegenstände im Haushalt noch verfügbar sind.

Punkt 3.3.2.1 zu „Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind“ – Schutz des ungeborenen Lebens (MuKStiftG)“ gilt hier analog.

4 Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr.3

4.1 Grundsätzliches

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

Orthopädische Hilfsmittel und vorrangige Leistung § 33 SGB V

Bei Versicherten in einer privaten Krankenversicherung muss das ebenfalls über diese Versicherung im Voraus geklärt werden.

Daher gilt, orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die GKV zu erbringen. Dieser Anspruch umfasst neben der Anschaffung auch die notwendigen Änderungen, Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen von Hilfsmitteln, die technische Wartung und

Kontrolle. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB XI gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationsträgern bestehen.

4.2 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen

Bei orthopädischen Schuhen hingegen ist vom Träger der Sozialhilfe (TrdSH) neben der Reparatur auch die **Anschaffung** der Schuhe zu übernehmen, wobei nach der Gesetzesbegründung zur Änderung des SGB II/ SGB XII lediglich auf den vom Leistungsberechtigten zu erbringenden Eigenanteil abgestellt wird und eine vollständige Übernahme der Anschaffungskosten durch den Leistungsträger nicht vorgesehen ist. Da Schuhe Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind, erfolgt bei der Leistungsgewährung durch die Krankenkasse eine Berechnung des so genannten Gebrauchsgegenstandanteils. Die einzelnen Zuzahlungshöhen (derzeit bis zu 76,- €) zu den jeweiligen Schuharten sind im Rundschreiben zur Versorgung mit Hilfs- und Pflegemitteln der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 18.12.2007 nachzulesen. Da eine Befreiung von diesem Eigenanteil nicht möglich ist, sind diese Kosten vom TrdSH als einmalige Beihilfe gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII zu übernehmen. Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10,00 €, diese ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten. (Siehe hierzu auch die Fachlichen Hinweise zu § 24 SGB II.)

Anschaffung von orthopädischen Schuhen- Übernahme des Eigenanteils

Kosten für **Reparaturen** an orthopädischen Schuhen, welche die medizinische Funktionsfähigkeit des Schuhs wiederherstellen, tragen die zuständige Krankenkasse, Pflegekasse oder der zuständige Rehabilitationsträger.

Reparatur von orthopädischen Schuhen

4.3 Reparaturen oder Miete von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

Reparatur/Miete von therapeutischen Geräten/ Ausrüstung

5 Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II für vom Regelbedarf umfasste Bedarfe

5.1 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

Grundsätzlich gelten hier die Fachlichen Hinweise zu § 24 Abs. 1 SGB II. Gemäß § 24 Abs. 1 SGB II kann im Einzelfall ein Darlehen gewährt werden, wenn ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann (siehe hierzu FH zu § 20 SGB II). Voraussetzung ist, dass der Bedarf zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist, und nicht durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nummern 1, 1a, und 4 SGB II (d.h. auch das Schonvermögen muss eingesetzt werden) gedeckt werden kann und nicht erwartet werden kann, dass er mit der Auszahlung des nächsten Regelbedarfs ausgeglichen wird.

Darlehen § 24 Abs. 1 SGB II

Darlehen werden nur auf – auch formlosen – Antrag erbracht und zinslos gewährt. Vom

Leistungsberechtigten kann verlangt werden, die Beschaffung bzw. den Kostenaufwand durch die nachträgliche Vorlage der Rechnung nachzuweisen. Wurde die erbrachte Leistung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet, besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Widerrufs nach § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB X und eine Rückforderung des Darlehens nach § 50 SGB X. Voraussetzung des Widerrufs ist auch die Kenntnis des Leistungsberechtigten über die konkrete Zweckbestimmung der zuerkannten Leistung und eine entsprechende Rechtsfolgenbelehrung.

In der Praxis dürfte es sich hierbei überwiegend um die Ersatzbeschaffung von Haushaltsgegenständen und ggf. Bekleidung handeln, die nach der bis zum 31.12.2004 geltenden Rechtslage nicht in den Regelsätzen nach dem BSHG enthalten waren. Die Leistung nach § 24 Abs. 1 SGB II kann als Sach- oder Geldleistung erbracht werden. Dabei ist vorrangig die Möglichkeit der Nutzung von Gebrauchtwarenlager und Kleiderkammer zu prüfen. Für Leibwäsche scheidet ein Verweis auf Kleiderkammern allerdings generell aus. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.

Bei der Bemessung der Leistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II kann auf die oben und in der Anlage I aufgeführten Pauschalen/Richtwerte zurückgegriffen werden.

Art und Umfang des Darlehens

5.2 Darlehenstilgung

Hinsichtlich Rückzahlung, Tilgung und Aufrechnung des Darlehens wird auf die Fachlichen Hinweise zu § 42 a SGB II, sowie § 43 SGB II verwiesen.

Darlehenstilgung

Für den Fall des Widerrufs nach § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB X bei nicht zweckbestimmter Verwendung des Darlehens erfolgt die Rückforderung des Darlehens nach § 50 SGB X. Bei Widerruf des Verwaltungsaktes kann die gewährte Leistung im Rahmen des § 43 SGB II aufgerechnet werden (s. Fachliche Hinweise zu § 43 SGB II). Siehe FH § 24 Abs. 1 SGB II/RZ 24.10

Widerruf, bei nicht zweckbestimmter Verwendung

5.3 Abgrenzung § 24 Abs. 1 und Abs. 3 SGB II

Die gesondert zu erbringenden Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II sind nicht zu verwechseln mit der Möglichkeit der darlehensweisen Leistung des § 24 Abs. 1 SGB II.

§ 24 Abs. 3 SGB II vs. § 24 Abs. 1 SGB II

§ 24 Abs. 1 SGB II

Leistungen gemäß § 24 Abs. 1 SGB II werden in Form eines Darlehens erbracht für Bedarfe, die eigentlich über die Regelbedarfe erfasst sind und darüber gedeckt werden sollen. Aufgrund besonderer Umstände ist der Bedarf in der aktuellen Situation unabweisbar, weil er unaufschiebbar ist (z.B. Wintermantel im Dezember) oder weil der/dem Leistungsberechtigten – z.B. aufgrund eines kurzen Leistungsbezuges oder aufgrund in kürzeren Abständen mehrfach aufgetretener Bedarfe – ein Ansparen aus dem Regelbedarfsanteil für notwendige Anschaffungen nicht möglich war.

§ 24 Abs. 3 SGB II

Die gesondert zu erbringenden Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II sind gesondert, also zusätzlich, ergänzend zu erbringen ohne, dass für den Kunden/die Kundin eine Rückzahlungsverpflichtung besteht, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Erstausrüstung, keine Ersatzbeschaffung schon vorhandener, aber defekter Geräte/ Möbel/ Bekleidung). Der Anspruch auf Erstausrüstung besteht nicht nur bei einer kompletten Erstausrüstung, er kann sich auch auf Teilausrüstungen oder Einzelgegenstände beziehen. Die Ersatzbeschaffung ist jedoch der Erstausrüstung einer Wohnung gleichzusetzen, wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Träger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden sind (s. BSG-Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R).

Wenn §24 Abs. 3 SGB II erfüllt ist, dann hat dies Vorrang von § 24 Abs. 1 SGB II

6 Technische Umsetzung

6.1 Auszahlung der beschriebenen Leistungen

Grundsätzlich sind alle Leistungen nach § 24 SGB II über das Fachverfahren A2LL zu verarbeiten, d.h. die Auszahlung dieser Leistungen und das Erstellen der zugehörigen Bescheide.

Auszahlung und Bescheide über A2LL

Nur das Ausstellen der Gutscheine erfolgt über BK-Text.

Die Auszahlung über A2LL erfolgt in der Hauptnavigation „Bedarfe“ und der Unternavigation „gesondert zu erbringende Leistungen“:

Erfassung der Auszahlung in A2LL

(Das hier noch verfügbare Feld mehrtägige Klassenfahrten ist nicht mehr zu verwenden, diese Leistung fällt seit dem 01.01.2011 unter den § 28 SGB II und bzgl. A2LL in die Hauptnavigation BuT.)

Zur Ausstellung und Abrechnung von Gutscheinen wird auf die [Jobcenter Intern 07/2012](#) verwiesen.

Jobcenter Intern 07/2012 Gutscheine

Ausnahme:

Bedarfe für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen sowie die Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen und die Miete von therapeutischen Geräten sind nicht vom Regelbedarf umfasst. Die Leistungen für diese

Ausnahme Bescheid für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen sowie die Reparaturen

Bedarfe werden gemäß der Fachlichen Hinweise zu § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II gesondert erbracht. Die Erfassung und Auszahlung dieser Bedarfe erfolgt in A2LL über die Maske "Gesondert zu erbringende Leistungen". Eine Bescheidung dieser Bedarfe ist über A2LL jedoch nicht möglich.

Anwenderhinweis:

Für die Bewilligung bzw. Ablehnung dieser Leistungen sind die BK-Text-Vorlagen unter dem Pfad:

Zentrale Vorlagen\ALGII\2s-SGB II 2. Sozialgesetzbuch\§ 24 SGB II\

Bewilligungsbescheid § 24 Abs. 3 Nr. 3 zu verwenden.

Falls ausnahmsweise in Einzelfällen über ERP ausgezahlt werden muss, wird auf die Anlage III – ERP Buchungsnummern verwiesen.

Alle relevanten Buchungsnummern sind im Kontierungshandbuch zu finden.

**von
therapeutischen
Geräten und
Ausrüstungen
und die Miete
von
therapeutischen
Geräten**

**ERP-Buchungs-
nummern**

7 Schlussbestimmungen

Die Jobcenter Intern 15/2006 wird hiermit aufgehoben

**Schluss-
bestimmungen**

8 Inkrafttreten

Diese Jobcenter Intern tritt zum 01.04.2013 in Kraft

Inkrafttreten



gez. Michael Stier
Geschäftsführer

9 Anlagen

9.1 Anlage I – Pauschalen Haushaltsgrundausrüstung, Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt

Haushaltsgrundausrüstung (pauschalierte Leistung):

[In der Regel enthalten die genannten Preise die Lieferkosten. Wird kein Versandhaus in Anspruch genommen, können Leistungsberechtigte entstehende Fahrtkosten zu Discountern oder Gebrauchtgüteranbietern aus dem Regelsatz bestreiten (s. BSG Urteil vom 13.04.2011 - B 14 AS 53/10R)]

	Pauschale
erste Person	180,00 €
jede weitere Person	20,00 €
für Personen in Wohncontainer oder Gemeinschaftunterkünften mit Kochgelegenheit	50,00 €
Mit der Pauschale sind folgende Gegenstände abgegolten: - Essgeschirr, Besteck - Kochgeschirr, Küchenutensilien - Reinigungsutensilien z. B. Putzgeräte, Eimer - kleine Elektrogeräte z. B. Bügeleisen - Haushaltstextilien - Badzubehör, -ablagen, Spiegel - Klapptritt/Haushaltsleiter, Bügelbrett	
(Ein Fernsehgerät ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät, s. BSG-Urteil vom 10.06.2011 - B 8 SO 3/10 R)	
Haushaltskleinbedarf ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten.	

Möbel: (niedrige Neupreise)

(Bei der Bewilligung sind die Preise für gebrauchte Gegenstände zu berücksichtigen, d.h. 1/2 des hier angegebenen Neupreises, mit Ausnahme von Matratzen, Bettwäsche-, decke- und Kopfkissen und Schlafcouch als Bett)	Neupreis	zu bewilligen, 1/2 Neupreis
Wohnzimmerschrank / Wohnwand	130,00 €	65,00 €
Couch (Mehrpersonenhaushalt)	140,00 €	70,00 €
Sessel	60,00 €	30,00 €
Couchtisch	30,00 €	15,00 €
Esstisch	60,00 €	30,00 €
Stuhl/Besucherstuhl	20,00 €	10,00 €
Küchenschrank (z. B. Hänge- und Unterschrank 100 cm Breite)	95,00 €	47,50 €
Küchenstuhl	14,00 €	7,00 €
Küchentisch	30,00 €	15,00 €
Spülenunterschrank inkl. Einbauspüle	90,00 €	45,00 €
Kleiderschrank (bis zu 150 cm Breite)	80,00 €	40,00 €
Schlafcouch -alternativ zum Bett -	200,00 €	200,00 €

	Neupreis	zu bewilligen, 1/2 Neupreis
Betten und Bettwäsche:		
Bettgestell mit Rahmen/Lattenrost	100,00 €	50,00 €
Bettwäsche (dreiteilig)	10,00 €	
Steppbett	23,00 €	
Kopfkissen	7,00 €	
Matratze	60,00 €	

	Neupreis	zu bewilligen, 1/2 Neupreis
Leuchten:		
Bad, Flur, Küche	10,00 €	5,00 €
Kinder-, Schlafzimmer	15,00 €	7,50 €
Wohnzimmer	20,00 €	10,00 €

	Neupreis	zu bewilligen, 1/2 Neupreis
Elektrogeräte:		
Elektroherd*	200,00 €	100,00 €
Gasherd*	250,00 €	125,00 €
Kochplatte	35,00 €	17,50 €
Kühlschrank	180,00 €	90,00 €
Waschmaschine*	300,00 €	150,00 €
Staubsauger	30,00 €	15,00 €
(sofern mindestens ein Zimmer überwiegend mit Teppichboden oder Teppichen ausgelegt ist, gehört ein Staubsauger zum Notwendigen Hausrat)		
*regelmäßig inkl. Lieferung, ggf. zuzüglich Montage		

Raumtextilien/Gardinen:

Die Stoffmenge errechnet sich nach der individuellen Breite der einzelnen Fenster, unabhängig von der Fensterhöhe. Angemessen ist die 2-fache Fensterbreite für Stor oder Dekostoff. Es sind Grundsätzlich nur Übergardinen oder Stores zu bewilligen. In begründeten Fällen (Parterre oder unmittelbare Einsicht) kann beides gewährt werden.	Neupreis
Küche (Pauschalbetrag für Scheibengardine einschl. Gardinenstange)	12,00 €
Wohn- und Schlafräume:	
Dekostoff (2-fache Fensterbreite) pro lfd. Meter	5,00 €
Store (2-fache Fensterbreite) pro lfd. Meter	3,00 €
Gardinenstange/- leiste Komplett-Set (angemessene Breite) pro Meter	8,00 €

Bodenbelag:

Bodenbelege sind Grundsätzlich nicht zu bewilligen. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich z. B. bei Behinderten, Kleinkindern oder Senioren mit erhöhtem Wärmebedürfnis und aus krankheitsbedingten Gründen	Neupreis
PVC, qm	4,00 €
Teppichboden, qm	4,00 €
in begründeten Einzelfällen zuzüglich angemessener Kosten für Verlegearbeiten	

Diese Leistungen werden pauschaliert erbracht:

Erstausstattung für Bekleidung:	Pauschale
Erwachsene	275,00 €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahre	335,00 €
Kinder von 6 bis 13 Jahre	300,00 €
Kinder unter 6 Jahre	280,00 €

Erstausstattung bei Schwangerschaft:

zusätzlicher Bedarf für die Mutter	150,00 €
------------------------------------	----------

Erstausstattung Geburt, d.h. für das neu geborene Kind:

(auch für das 2. Kind, unabhängig vom zeitlichen Abstand der aufeinanderfolgenden Geburten)

Pauschale zur Grundausrüstung hierzu zählen: - Säuglingsbekleidung - Utensilien zur Nahrungsvorbereitung - Körperpflege - Wickelaufgabe - Bettenausstattung - Schlafsack	250,00 €
---	----------

Zusätzlich bei Bedarf:

Kinderwagen gebraucht mit Matratze (neu) einschl. Zubehör	100,00 €
Wickeltisch oder Wickelaufsatz	35,00 €
Hochstuhl	20,00 €
Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu)	100,00 €

9.2 Anlage II – Gemeinnützige Gebrauchtmöbel Märkte in der Region Hannover

<p>fairKauf eG Hannover zentrale Rufnummer: 0511 357659-0</p> <p><u>Kaufhaus:</u> Limburgstraße 1 30159 Hannover Montag - Samstag: 10 - 18 Uhr</p> <p><u>Lager und Ausstellung:</u> Mogelkenstr. 34 30165 Hannover-Hainholz Montag - Freitag: 10 - 18 Uhr Samstag: 09 – 14 Uhr 0511 357659-32</p> <p>info@fairkauf-hannover.de www.fairkauf-hannover.de</p>	<p>Werkstatt-Treff Mecklenheide e.V. Stöber-Treff Rehagen 8 (im Hof) 30165 Hannover Dienstag/Donnerstag: 11 - 19 Uhr Mittwoch/Freitag: 11 - 18 Uhr Samstag: 10 - 16 Uhr Ansprechpartnerinnen: Fr. Goldenberg, Fr. Krämer Telefon: 0511 2700769</p> <p>werkstatt-treff-mecklenheide@t-online.de www.werkstatt-treff.de</p>
<p>Leine-Volkshochschule gGmbH Zentrum f. Arbeit u. Qualifizierung (ZAQ) Karlsruher Straße 14 30880 Laatzen Montag - Donnerstag: 8 - 16 Uhr Freitag: 8 - 13 Uhr Ansprechpartner: Hr. Wesemann Telefon: 0511 59094815 wesemann@leine-vhs.de www.leine-vhs.de</p>	<p>Soziales Kaufhaus Garbsen Am Bärenhof 32 30823 Garbsen Telefon: 05137 8743501 Fax 05137 - 87 43 508 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 10.00 - 18.00</p> <p>soka-garbsen@labora.de www.labora.de</p>
<p>JUKEA Bahnhofstraße 11 30890 Barsinghausen Montag bis Freitag: 10 - 18 Uhr Samstag: 9 - 13 Uhr Ansprechpartnerin: Fr. Kessner Telefon: 05105 600692 info@jukea.de www.jukea.de</p>	<p>Soziales Kaufhaus Lehrte Burgdorfer Straße 37 31275 Lehrte Montag bis Freitag: 10 - 18 Uhr Samstag: 9 - 14 Uhr Ansprechpartner: Hr. Lindenblatt Telefon: 05132 872088-0 oder -1 soziales-kaufhaus@labora.de www.labora.de</p>
<p>Ex & Job - Icks Plus Möbelmarkt Adolf-Brosang-Straße 18 31515 Wunstorf Montag bis Freitag: 9 - 19 Uhr Samstag: 10 - 16 Uhr Ansprechpartnerinnen: Fr. Ruppelt, Fr. Ströbener-Gusky Telefon: 05031 955444 info@icks-plus.de www.exundjob.de</p>	<p>Zweckverband vhs Hannover Land Landwehr 5 31535 Neustadt Montag - Donnerstag: 8 - 15 Uhr Ansprechpartner: Hr. Heyer Telefon: 05032 917837 heyer@vhs-hannover-land.de www.vhs-hannover-land.de</p>

9.3 Anlage III – ERP Buchungsnummern

Alle aktuellen Informationen hierzu sind im Intranet verfügbar: [Kontierungshandbuch](#).

Im Übrigen wird auf folgende Detailinformationen (z.B. Kostenstelle / Rechtsgrundlage / Buchungshinweise) zur Verwendung bei Gewährung einer Beihilfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II hingewiesen:

Bezeichnung in ERP Bezeichnung der Leistung	Vertragkontotyp	Vertrags- gegenstandsart	Haupt- vor- gang	Bezeichnung des Hauptvorgangs	Teil- vor- gang	Bezeichnung des Teilvorgangs	Sachkonto	Finanzposition
Erstausstattung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte	10- SGB II öffentlich-rechtlich	1702 - Ausgaben KdU	1703	KdU	0004	KdU- Erstausstattung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräte	7807001690	7-681 01-04-0004
Erstausstattung für Bekleidung, einschließlich Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt	10- SGB II öffentlich-rechtlich	1702 - Ausgaben KdU	1703	KdU	0005	KdU- Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt	7807001700	7-681 01-04-0005
Darlehen: Erstausstattung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte (§ 24 Abs. 1 SGB II)	10- SGB II öffentlich-rechtlich	1703 - Darlehen - KdU	1704	Auszahlung Darlehen KdU	0004	KdU- Darlehensweise Übernahme der Erstausstattung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräte	7807001770	7-681 01-04-0014
Darlehen: Erstausstattung für Bekleidung, einschließlich Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt	10- SGB II öffentlich-rechtlich	1703 - Darlehen - KdU	1704	Auszahlung Darlehen KdU	0005	KdU- Darlehensweise Übernahme der Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt	7807001780	7-681 01-04-0015
Für Arbeitslosengeld II - Empfänger/innen Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten	10- SGB II öffentlich-rechtlich	1700 - Alg II und Sozialgeld	1700	Arbeitslosengeld	0019	Alg II – Zuschuss zu orthopäd. Schuhen, therap. Geräten, Ausrüstungen sowie Miete von therap. Ausrüstungen (24 Abs.3 Nr.3 SGB II 2011)	7807002210	7-681 11-01-0133
Für Sozialgeld - Empfänger/innen Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten	10- SGB II öffentlich-rechtlich	1700 - Alg II und Sozialgeld	1701	Sozialgeld	0014	Sog II – Zuschuss zu orthopäd. Schuhen, therap. Geräten, Ausrüstungen sowie Miete von therap. Ausrüstungen (24 Abs.3 Nr.3 SGB II 2011)	7807002220	7-681 11-01-0233



Region Hannover

Region Hannover • Postfach 147 • 30001 Hannover

An die
Städte und Gemeinden

in der Region Hannover

Der Regionspräsident

Fachbereich Soziales	Team Fachaufsicht Sozialhilfe
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20
Ansprechpartnerin	Frau Kempka
Zeichen	50.02-20-04/Ke
Telefon	(0511) 6 16 - 2 24 55
Telefax	(0511) 6 16 - 1 12 38 38
E-Mail	
Brunhild.Kempka@region-hannover.de	
Internet	www.hannover.de

Hannover, 01.12.2011

Rundschreiben FB Soziales Nr. 29/2011

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

hier: einmalige Bedarfe gemäß §§ 31 und 42 Nr. 2 SGB XII

**Bezug: Rundschreiben FB Soziales Nr. 20/2009 vom 27.04.2009
und Nr. 8/2011 vom 09.03.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 09.03.2011 wurden Sie über das in seinen überwiegenden Teilen rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft getretene Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) informiert. Hierzu wurden u. a. erste Hinweise zur Neufassung des § 31 SGB XII gegeben.

Nach der Gesetzesbegründung werden die in der Vergangenheit als regelbedarfsrelevant zugrunde gelegten Positionen „Orthopädische Schuhe“, „Reparaturen von therapeutischen Geräten“ sowie „Miete von therapeutischen Geräten“ nicht mehr als regelbedarfsrelevant berücksichtigt, da es sich um sehr seltene und untypische Bedarfslagen handelt. Im Bedarfsfall fallen jedoch relativ hohe Ausgaben hierfür an, die aus dem im Regelbedarf eingerechneten geringen Betrag nicht gedeckt werden können und nunmehr einen Sonderbedarf nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII begründen.

§ 31 SGB XII beschreibt Ausnahmetatbestände bezogen auf bestimmte einzelne Leistungen. Einmalige Leistungen sollen einen einmaligen Bedarf oder unregelmäßig auftretenden Bedarf decken. Diese Sonderbedarfe begründen einen eigenen Leistungsanspruch, welcher neben und auch unabhängig von einem Anspruch auf Leistungen nach den Regelsätzen besteht. Da der Gesetzgeber den Bedarf an orthopädischen Schuhen im Regelsatz nunmehr gänzlich unberücksichtigt lässt und stattdessen im Rahmen des § 31 SGB XII

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8,
10, 11, 17

Schlägerstraße 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
18 465 (BLZ 250 501 80)

Postbank Hannover
1259-306 (BLZ 250 100 30)

Regeln zur elektronischen Kommunikation:
www.hannover.de/region-hannover-vps

hierfür eine gesonderte Leistung vorsieht, ist für eine Eigenbeteiligung aus dem Regelsatz kein Raum.

Ebenfalls zu den laufenden Leistungen gehört der gesetzliche Mehrbedarf gemäß § 30 SGB XII. Für die dort näher umschriebenen Personengruppen wird generell ein pauschaler Mehrbedarf anerkannt, welcher zusätzlich zu den Regelsätzen als sogenannter Mehrbedarfzuschlag regelmäßig zu leisten ist. Der Mehrbedarf enthält keinen spezifischen Bedarfsposten, sondern hat pauschalierenden Charakter und deckt als laufende Leistung nicht einen der abschließend aufgeführten Sonderbedarfe ab. Angesichts der gesetzlichen Neuregelung dürfte daher das Urteil des BSG vom 29.09.2009 -/B 8 SO 5/08 R- (s. HzSH Rd.-Nr. 30.1.1) hinfällig sein. Danach sollte ein durch eine Gehbehinderung hervorgerufener höherer Kostenaufwand für den Schuhbedarf mit dem Mehrbedarf für „Gehbehinderte“ gemäß § 30 Abs. 1 SGB XII abgedeckt werden. Es wird daher gebeten, künftig nicht mehr auf den Mehrbedarfzuschlag zu verweisen.

Gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 SGB XII besteht ein Anspruch auf einmalige Bedarfe auch dann, wenn ansonsten keine Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII bezogen werden. Kann ein Bedarf, der auf die drei einmaligen Bedarfe nach Abs. 1 entfällt, nicht aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt werden, löst dies Hilfsbedürftigkeit aus, mit der Folge, dass ein Anspruch auf Leistungen nach § 31 Absatz 1 besteht. Die Neuformulierung von Abs. 2 Satz 1 übernimmt diesen Inhalt aus der alten Fassung, präzisiert diesen aber dahingehend, dass die betreffenden Personen erst durch ungedeckte einmalige Bedarfe zu Leistungsberechtigten werden.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen nach § 42 Nr. 2 SGB XII auch „die zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels“, somit auch die Leistungen für die einmaligen Bedarfe gemäß § 31 SGB XII.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gehören zur Erstausrüstung einer Wohnung wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind. Hierzu zählt ein Fernsehgerät nicht. Es ist weder Einrichtungsgegenstand noch Haushaltsgerät, das eine Beihilfe zur Erstausrüstung einer Wohnung rechtfertigt (B 8 SO 3/10 R vom 10.06.2011, s. a. B 14 AS 75/10 R vom 24.02.2011). Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, soll grundsätzlich aus der Regelleistung erfolgen. Insoweit erforderliche Konsumgegenstände, die wie das Fernsehgerät entsprechend verbreitet sind, können – im Gegensatz zum Rechtszustand unter dem BSHG – nur noch darlehensweise erbracht werden. Im Rahmen der Erstausrüstung einer Wohnung besteht kein Anspruch auf ein Fernsehgerät.

Die aufgrund der gesetzlichen Neufassung und der neueren Rechtsprechung des BSG aktualisierte Anlage zu den einmaligen Bedarfen ist dem Rundschreiben beigelegt. Ich bitte um Beachtung bei künftigen Entscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Hellweg

1 Anlage

Anlage zum Rundschreiben Nr. 29/2011 vom 01.12.2011

§ 31 SGB XII - Einmalige Bedarfe

Bei den Leistungen gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII handelt es sich um echte Sonderbedarfe, die zusätzlich zum Regelsatz erbracht werden. Hierbei handelt es sich um Leistungen für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- Erstaussstattungen für Bekleidung,
- Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen,
- Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie
- die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Bedarfstatbestände sind abschließend aufgezählt und können im Falle von § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 pauschaliert werden.

Erstaussstattungen

Mit der Formulierung „Erstaussstattungen“ wird klargestellt, dass einmalige Leistungen ergänzend zu den Regelleistungen nur bei einer tatsächlichen Erstaussstattung infrage kommen. Der im Gesetz nicht näher definierte Begriff der Erstaussstattungen ist bedarfsbezogen zu verstehen. Es wird keine Aussage über den Umfang der Ausstattung getroffen, sondern beschränkt den Anspruch lediglich auf Fallkonstellationen, in denen erstmalig eine Ausstattung erforderlich ist. Somit besteht der Anspruch nicht nur bei einer kompletten Erstaussstattung. Er kann sich auch auf Teilaussstattungen oder Einzelgegenstände beziehen. Der Ersatz bzw. die Neuanschaffung einzelner sich im Haushalt befindlicher Möbel, Haushaltsgeräte oder Bekleidungsstücke ist somit in der Regel keine Erstaussstattung. Ist Auslöser für den Bedarf Verschleiß und Abnutzung durch täglichen Gebrauch, so ist dies ein Bedarf, mit dem zu rechnen ist und der aus den Regelsätzen zu bestreiten ist. Soweit ein „Ansparen“ aus den Regelleistungen/-sätzen nicht möglich war und der Bedarf aus dem Vermögen nicht gedeckt werden kann, kann dieser zusätzliche Bedarf nach § 37 Abs. 1 SGB XII jedoch im Wege eines Darlehens übernommen werden. Die Ersatzbeschaffung ist jedoch der Erstaussstattung einer Wohnung gleichzusetzen, wenn vorhanden Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Träger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden sind (s. BSG-Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R).

Neben dem Merkmal des Erstbezuges einer Wohnung oder eines besonderen Ereignisses, das zu einem grundsätzlichen Bedarf führt, muss der Bedarf Gegenstände betreffen, die zu einer geordneten Haushaltsführung notwendig sind. Bei entsprechendem Nachweis des Bedarfs sind die Grundaussstattungen zu gewähren, die einfachen Bedürfnissen genügen. Auf eine vollständige und bestmögliche Ausstattung besteht kein Anspruch. Die zugrunde gelegten Preise für einzelne Einrichtungsgegenstände und notwendige Kleidungsstücke sind nachvollziehbar darzulegen. Bei den nachstehend angegebenen Einzelpositionen handelt es sich um Richtwerte, die ein Abweichen ermöglichen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten erscheint. **Eine tatsächliche Bedarfsdeckung muss möglich sein.**

Erstausstattungen für eine Haushaltsgrundausrüstung, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und bei Geburt werden (teilweise) pauschaliert gewährt.

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Entscheidend für die Auslegung des Begriffs der Erstausstattung ist, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist. Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen. Erstausstattungen für die Wohnung sind nicht auf Haushaltsgeräte und Haushaltszubehör beschränkt, sondern schließen diese nur ein. Nach den Maßstäben des BSG ist nur eine angemessene Ausstattung der Wohnung zu berücksichtigen, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt. Da kein Anspruch auf eine bestmögliche Versorgung besteht, ist es unerheblich, ob mit den bewilligten Beträgen nicht alle aus Sicht des Leistungsberechtigten erforderliche Gegenstände erworben werden können. Insbesondere ist im Ausstattungsumfang die nach Mietvertrag vorhandene Küchenausstattung zu berücksichtigen, hierfür sind keine gesonderten Positionen anzusetzen (s. BSG Urteil vom 13.04.2011 - B 14 AS 53/10 R).

Bei den aufgeführten Einzelpositionen handelt es sich um den tatsächlichen Preis für den Neuerwerb von Haushaltsgegenständen (niedrige Neupreise). Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat, wie er in den Gebrauchtmöbelhandlungen angeboten wird, zumutbar. In Einzelfällen, insbesondere wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig im entsprechenden Gebrauchthandel zu bekommen sind, sind neue Gegenstände zu bewilligen. Bei der Beschaffung einer Schlafcouch, von Matratzen, Bettdecken und Kopfkissen ist grundsätzlich von Neuware auszugehen. In der Regel enthalten die genannten Preise die Lieferkosten. Wird kein Versandhaus in Anspruch genommen, können Leistungsberechtigte entstehende Fahrtkosten zu Discountern oder Gebrauchtwarenanbietern aus dem Regelsatz bestreiten (s. BSG Urteil vom 13.04.2011 - B 14 AS 53/10 R).

Die Leistungen sind bei entsprechendem Nachweis des Bedarfs insbesondere in folgenden Fällen zu erbringen:

- bei Neubezug einer Wohnung oder Verbleib in einer ehemals genutzten gemeinsamen Wohnung nach Trennung oder Scheidung, wenn der gemeinsame Haustand aufgelöst wurde und wesentliche Teile der Wohnungsausstattung fehlen
- bei Erstbezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand
- bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung, nach einem Aufenthalt im Frauenhaus, nach einem Untermietverhältnis
- bei Neubezug einer Wohnung nach einer Inhaftierung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich bzw. unverhältnismäßig war
- bei Verlust durch Wohnungsbrand, Wohnungsräumung oder aus sonstigen Gründen, die eine Leistung erforderlich machen (Anspruch kann auch bestehen, wenn bisherige Wohnungseinrichtung nach Zuzug aus dem Ausland untergegangen ist - s. Terminbericht BSG vom 27.09.11 - B 4 AS 202/10 R)

- bei zusätzlichem Raumbedarf durch die Geburt eines Kindes (sofern der Bedarf nicht bereits durch die Säuglingserstausstattung abgedeckt ist),
- bei Beschaffung einzelner Haushaltsgeräte, z. B. Waschmaschine (bisher Gemeinschaftswaschmaschine, Waschsalon) oder Herd (bisher mietvertraglich vorhanden).

a) Haushaltsgrundausrüstung (pauschalierte Leistung)

erste Person	180,00 €
jede weitere Person	20,00 €

für Personen in Wohncontainern oder Gemeinschaftsunterkünften mit Kochgelegenheit	50,00 €
---	---------

Mit der Pauschale sind folgende Bedarfsgegenstände abgegolten:

Essgeschirr, Besteck,
 Kochgeschirr, Küchenutensilien,
 Reinigungsutensilien z. B. Putzgeräte, Eimer,
 kleine Elektrogeräte z. B. Bügeleisen
 (ein Fernsehgerät ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät,
 s. BSG-Urteil vom 10.06.2011 – B 8 SO 3/10 R)
 Haushaltstextilien, Badzubehör, -ablagen, Spiegel
 Klapptritt/ Haushaltsleiter, Bügelbrett.

Haushaltskleinbedarf ist aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Die Frage, ob ein Gegenstand zur geordneten Haushaltsführung des Leistungsberechtigten notwendig ist, kann wegen der Vielzahl möglicher Sachverhalte nicht abschließend geregelt werden. Die folgende Aufstellung soll eine Bewertung im Einzelfall erleichtern.

Für eine Wohnungsausstattung, die den grundlegenden Bedürfnissen– **je nach Personenzahl**- genügt, sind notwendig und dementsprechend bei Fehlen oder Verlust zu bewilligen:

b) Möbel (niedrige Neupreise)

Wohnzimmerschrank / Wohnwand	130,00 €
Couch (Mehrpersonenhaushalt)	140,00 €
Sessel	60,00 €
Couchtisch	30,00 €
Esstisch	60,00 €
Stuhl/Besucherstuhl	20,00 €
Küchenschrank (z. B. Hänge- und Unterschrank 100 cm Breite)	95,00 €
Küchenstuhl	14,00 €
Küchentisch	30,00 €
Spülenunterschrank incl. Einbauspüle	90,00 €

Kleiderschrank (z. B. bis zu 150 cm Breite)	80,00 €
Schlafcouch -alternativ zum Bett-	200,00 €

e) Betten, Bettwäsche

Bettgestell mit Rahmen/Lattenrost	100,00 €
Bettwäsche (dreiteilig)	10,00 €
Steppbett	23,00 €
Kopfkissen	7,00 €
Matratze	60,00 €

d) Leuchten

Bad, Flur, Küche	10,00 €
Kinder-, Schlafzimmer	15,00 €
Wohnzimmer	20,00 €

c) Elektrogeräte

Elektroherd *	200,00 €
Gasherd *	250,00 €
Kochplatte	35,00 €
Kühlschrank	180,00 €
Waschmaschine*	300,00 €
Staubsauger	30,00 €

(sofern mindestens ein Zimmer überwiegend mit Teppichboden oder Teppichen ausgelegt ist, gehört ein Staubsauger zum notwendigen Hausrat)

* regelmäßig inkl. Lieferung, ggf. zuzüglich Montage

f) Raumtextilien/Gardinen

Die Stoffmenge errechnet sich nach der individuellen Breite der einzelnen Fenster, unabhängig von der Fensterhöhe. Angemessen ist die 2-fache Fensterbreite für Store oder Dekostoff. Es sind grundsätzlich nur Übergardinen oder Stores zu bewilligen.

In begründeten Fällen (Parterre oder unmittelbare Einsicht) kann beides gewährt werden.

Küche (Pauschalbetrag für Scheibengardine einschl. Gardinenstange)	12,00 €
Wohn- und Schlafräume:	
Dekostoff pro lfd. Meter	5,00 €
Store pro lfd. Meter	3,00 €
Gardinenstange/ -leiste Komplett-Set (angemessene Breite) pro Meter	8,00 €

h) Bodenbelag

Bodenbelege sind grundsätzlich nicht zu bewilligen. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich z. B. bei Behinderten, Kleinkindern oder Senioren mit erhöhtem Wärmebedürfnis und aus krankheitsbedingten Gründen

PVC, qm	4,00 €
Teppichboden, qm	4,00 €

in begründeten Einzelfällen zuzüglich angemessener Kosten für Verlegearbeiten

2. Erstausrüstung für Bekleidung

Die Leistung „Erstausrüstung für Bekleidung“ kann nur in einer außergewöhnlichen Lebenssituation gewährt werden, die einen Sonderbedarf für die Ausstattung mit Bekleidung auslöst. Demgegenüber unterfallen die Kosten der laufenden Anschaffung und Instandhaltung der Kleidung ausdrücklich der Regelleistung. Der wachstums- und verschleißbedingte besondere Aufwand, der bei Kindern im Unterschied zu Erwachsenen entsteht, ist als kindspezifischer, regelmäßiger Bedarf ebenfalls mit der Regelleistung abzudecken (s. a. BSG Urteil vom 23.03.2010 – B 14 AS 81/08 R, HzSH Nr. 27.1.40).

Eine Erstausrüstung für Bekleidung ist denkbar bei einem gesamten Verlust der Bekleidung oder in Folge außergewöhnlicher Umstände (z. B. bei Obdachlosigkeit, langjähriger Inhaftierung, Wohnungsbrand, krankheitsbedingter Gewichtsveränderung), die einen besonderen Bedarf für notwendige Bekleidungsstücke begründen. Durch die Bekleidungs pauschale wird einfachen und grundlegenden Bedürfnissen Rechnung getragen (einschließlich Sportbekleidung).

Die Höhe der Pauschale orientiert sich an dem Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Bekleidung und Schuhe und ihrer altersgemäßen Abgrenzung. Zur Deckung des Gesamtbedarfs ist ein Verweis auf die Inanspruchnahme gebrauchter Kleidungsstücke aus Kleiderkammern zulässig, zumindest um Teile des Bedarfs an Oberbekleidung zu decken.

(pauschalisierte Leistungen)

Erwachsene	275,00 €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	335,00 €
Kinder von 6 bis 13 Jahren	300,00 €
Kinder unter 6 Jahren	280,00 €

und Erstausrüstung bei Schwangerschaft

Pauschale für den zusätzlichen Bedarf der werdenden Mutter während der Schwangerschaft	150,00 €
--	----------

und Geburt

Pauschale zur Grundausrüstung für Säuglingsbekleidung, zur Nahrungsvorbereitung und Körperpflege, Wickelaufgabe, Bettenausstattung, Schlafsack (auch für das 2. Kind, unabhängig vom zeitlichen Abstand der aufeinanderfolgenden Geburten)	250,00 €
--	----------

Zusätzlich zur Pauschale bei Bedarf:

Kinderwagen gebraucht mit Matratze (neu) einschl. Zubehör	100,00 €
Wickeltisch oder Wickelaufsatz	35,00 €
Hochstuhl	20,00 €
Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu)	100,00 €

(bei einer zeitlichen Nähe der aufeinander folgenden Geburten ist bei dem zusätzlichen Bedarf darauf abzustellen, ob zum einen das zuvor geborene Kind – entsprechend seinem Alter – auf die Benutzung der genannten Gegenstände nicht mehr zwingend angewiesen ist und zum anderen, ob die Gegenstände im Haushalt noch vorhanden sind.)

3. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten

a) Allgemeines

Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die GKV zu erbringen. Dieser Anspruch umfasst neben der Anschaffung auch die notwendigen Änderungen, Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen von Hilfsmitteln, die technische Wartung und Kontrolle. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB XI gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationsträgern bestehen. Einzelheiten zu den therapeutischen Geräten sind in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittelrichtlinie) in der Neufassung vom 16.08.2008 sowie dem dazugehörigen Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) geregelt. Nach § 33 SGB V ist die Übernahme der Kosten für Hilfsmittel sowie der weitere Leistungsanspruch ausgeschlossen, wenn die Hilfsmittel als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder die Hilfsmittel nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Den Ausschluss von Leistungen aus dem Leistungskatalog der Krankenkassen regelt die Verordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis in der GKV vom 13.12.1989. Die Entscheidung trifft die für den Leistungsberechtigten zuständige Krankenkasse. Sind Leistungen ausgeschlossen, übernimmt auch der Träger der Sozialhilfe die hierfür erforderlichen Kosten nicht.

Wegen der vorrangigen Leistungspflicht der zuständigen Krankenkasse, Pflegekasse oder des zuständigen Rehabilitationsträgers ist vor jeder Entscheidung über einen möglichen Anspruch auf Übernahme der Kosten als einmalige Beihilfe nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII die Entscheidung des jeweiligen Leistungsträgers durch den Leistungsberechtigten selbst einzuholen. Insofern sind eingehende Anträge auf Übernahme der entsprechenden Kosten erst nach Vorlage des Leistungsbescheides des zuständigen Leistungsträgers zu entscheiden. Vom Leistungsberechtigten vorgelegte medizinische Verordnungen sind immer vorrangig vom zuständigen Leistungsträger zu prüfen. Begutachtungen durch den Fachbereich Gesundheit der Region sind nicht vorzunehmen.

Zur Abgrenzung der Sonderbedarfe gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 von den Leistungen der

Eingliederungshilfe wird um Beachtung der Ausführungen in den Hinweisen zur Sozialhilfe (HzSH) zu § 54 SGB XII gebeten.

b) Therapeutische Geräte und Ausrüstungen

Bei den therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sind nach dem Gesetzestext nur die Kosten für die Reparatur und die Miete dieser Geräte und Ausrüstungen durch den TrdSH zu übernehmen, nicht die Kosten der Anschaffung. Dies gilt auch dann, wenn die Krankenkasse die Übernahme der Kosten wegen fehlender Voraussetzungen nach § 33 SGB V abgelehnt hat oder aber der Leistungsberechtigte Hilfsmittel gewählt hat, die über das Maß des Notwendigen hinaus gehen. Gleiches gilt für den Anspruch des Leistungsempfängers nach § 31 SGB IX gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger.

Vor dem Hintergrund, dass die Krankenkassen, die Pflegekassen und die Rehabilitationsträger neben der Anschaffung auch die Folgekosten übernehmen, kann hier mit Anträgen auf Kostenübernahme in der Regel nicht gerechnet werden. Reparaturen, die aufgrund von solchen Leistungen entstehen, die die Krankenkasse im Vorfeld nicht genehmigt bzw. bezahlt hat, werden von der Krankenkasse nicht getragen. Die hier entstehenden Mehrkosten hat der Leistungsberechtigte selbst zu tragen. Diese Kosten werden vom TrdSH im Rahmen des § 31 SGB XII ebenfalls nicht übernommen.

Nach § 33 Abs. 5 Satz 1 SGB V kann die Krankenkasse die erforderlichen Hilfsmittel dem Versicherten auch leihweise überlassen. Bei einer leihweisen Überlassung der erforderlichen Hilfsmittel trägt die Krankenkasse auch die anfallenden Kosten. Gleiches gilt für den Anspruch des Leistungsempfängers nach § 31 SGB IX gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger sowie dem Anspruch nach § 40 SGB XI gegenüber der Pflegekasse.

Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien - s. a. HzSH Nr. 54.1.014 Übernahme der Kosten für Hörgerätebatterien bei Bedürftigkeit i. R. d. Eingliederungshilfe).

c) Orthopädische Schuhe

Bei orthopädischen Schuhen hingegen ist vom TrdSH neben der Reparatur auch die **Anschaffung** der Schuhe zu übernehmen, wobei nach der Gesetzesbegründung zur Änderung des SGB II/ SGB XII lediglich auf den vom Leistungsberechtigten zu erbringenden Eigenanteil abgestellt wird und eine vollständige Übernahme der Anschaffungskosten durch den Leistungsträger nicht vorgesehen ist. Da Schuhe Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind, erfolgt bei der Leistungsgewährung durch die Krankenkasse eine Berechnung des so genannten Gebrauchsgegenstandanteils. Die einzelnen Zuzahlungshöhen (derzeit bis zu 76,- €) zu den jeweiligen Schuharten sind im Rundschreiben zur Versorgung mit Hilfs- und Pflegemitteln der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 18.12.2007 nachzulesen. Da eine Befreiung von diesem Eigenanteil nicht möglich ist, sind diese Kosten vom TrdSH als einmalige Beihilfe gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII zu übernehmen.

Kosten für **Reparaturen** an orthopädischen Schuhen, welche die medizinische Funktionsfähigkeit des Schuhs wiederherstellen, tragen die zuständige Krankenkasse, Pflegekasse oder der zuständige Rehabilitationsträger.